

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2013

Nummer 50

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **365**
- Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises **366**
- Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises **368**
 - Anlage **374**
- Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis **375**
- Gebühren- und Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis **378**
 - Anlage **382**
- Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises **383**

Anlage 1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anlage 2 Verwendungsnachweis

Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes angefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 12. August 2009 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. S. 190), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. S. 44), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt 42,56 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.

2. § 5 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

- I. Quartal bis 01.03. 10,64 Euro
- II. Quartal bis 01.06. 10,64 Euro
- III. Quartal bis 01.09. 10,64 Euro
- IV. Quartal bis 01.12. 10,64 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf 42,06 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

3. § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,90 Euro je Restabfallsack. Sie ist mit dem Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.

4. § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Liter pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten 120-Liter 2,30 Euro
Restabfallbe- Füllvolumen
hältern mit
- bereitgestellten 240-Liter 4,60 Euro
Restabfallbe- Füllvolumen
hältern mit
- bereitgestellten 1.100-Liter 20,90 Euro
Restabfallbe- Füllvolumen
hältern mit

4. § 7 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen, beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten 120-Liter 1,15 Euro
Bioabfallbehälters mit Füllvolumen
- bereitgestellten 240-Liter 2,30 Euro
Bioabfallbehälters mit Füllvolumen
- bereitgestellten 1.100-Liter 10,54 Euro
Bioabfallbehälters mit Füllvolumen

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat (Dienstsiegel)

• **Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl.LSA S. 435) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Satzung der Kreismusikschule beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der außerschulischen Musikerziehung eine Musikschule. Diese Musikschule führt den Namen Kreismusikschule „Béla Bartók“ (nachfolgend KMS genannt), die in die Bildungsakademie integriert ist.
- (2) Die Kreismusikschule „Béla Bartók“ ist eine unselbstständige Bildungseinrichtung des Salzlandkreises.
- (3) Die KMS erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebühren- und Honorarsatzung.

§ 2 Träger

- (1) Träger der Kreismusikschule ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger der Kreismusikschule plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreismusikschule.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Kreismusikschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb der KMS ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb der KMS selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der KMS.

- (3) Die Mittel der KMS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die KMS ist Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, der Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der musischen Begabtenfindung und -förderung bis hin zur Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium. Sie leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (3) Die KMS pflegt Sing- und Musikformen aus allen Genre der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (4) Die KMS ist für die Angebote verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung neben-/freiberufliche Musikschullehrer aus.

§ 5 Leitung der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule wird von einem hauptamtlichen Musikpädagogen geleitet.

§ 6 Neben-/freiberufliche Musikschullehrer

- (1) Neben-/freiberufliche Musikschullehrer werden auf der Grundlage eines Honorarvertrages über die freie Mitarbeit an der KMS eingesetzt.
- (2) Diese neben-/freiberuflichen Musikschullehrer erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarsatzung der KMS.

§ 7 Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche am Unterricht der KMS teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebühren- und Honorarsatzung geregelt.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht gilt die Nutzungsordnung, die mit der Anmeldung anerkannt wird.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1

Anmeldung, Gebührenpflicht, Kündigung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule „Béla Bartók“ (im folg. KMS genannt) sind, sofern diese nicht gebührenfrei festgesetzt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Schüleranmeldung. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die KMS.
- (4) Die Kündigung seitens des Teilnehmers muss schriftlich und mit einer Frist von drei Wochen zum jeweiligen Schulhalbjahresende erfolgen. Die Gebührenpflicht endet zum, in der schriftlichen Bestätigung der Kündigung, genannten Termin.
- (5) Die KMS hat in besonderen Fällen (z. B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung der Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 2

Teilnehmergebühren

- (1) Die in Abs. 5 aufgeführten Gebührensätze beziehen sich auf eine wöchentliche Unterrichtseinheit in der vereinbarten Unterrichtsform. Sie gelten für Kinder sowie für Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Für sonstige erwachsene Teilnehmer erhöhen sich die Gebührensätze um 25 %.
- (2) Im Schuljahr ist in der Regel von 38 Unterrichtswochen auszugehen. Darin enthalten sind mindestens 36 reguläre Unterrichtsstunden in der vereinbarten Unterrichtsform sowie darüber hinaus Klassenvorspiele, öffentliche Auftritte oder Workshops zur Anwendung und Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten.
- (3) Der Ensemble- und Ergänzungsunterricht ist mit der Gebühr für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht abgegolten, wenn eine Hauptfachbelegung erfolgt. Die Nichtteilnahme an diesen Zusatzfächern berechtigt nicht zur Minderung der Teilnehmergebühr.

(4) Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Gebührensätze

Unterrichtsart	Gebühr je Unterrichtseinheit (UE) in Euro	Jahresgebühr in Euro
1. Musikalische Grundfächer (1 UE = 45 min)		
a) musikalische Früherziehung	4,00	152,00
b) Kindertanz (nur in SBK)	4,00	152,00
c) Musikspatzen (Eltern-Kind-Gruppe)	4,50	171,00
2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht		
a) Einzelunterricht 30 min	11,00	418,00
b) Einzelunterricht 45 min	15,00	570,00
c) Kleingruppe (2-3 Schüler) 45 min	8,50	323,00
d) Einzelunterricht 30 min mit Leistungsorientierung	8,50	323,00
e) Einzelunterricht 45 min mit Leistungsorientierung	12,50	475,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung	1,50	57,00

§ 3

Leistungsorientierter Unterricht

- (1) Für Schüler, die am leistungsorientierten Unterricht teilnehmen, gelten auf Grund der besonderen Förderung durch das Land Sachsen Anhalt gesonderte Gebührensätze.
- (2) Die Voraussetzungen hierfür sind in den Richtlinien zur Durchführung des leistungsorientierten Unterrichts an Musikschulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung formuliert.
- (3) Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA), die entsprechend der geltenden Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden, erhalten das zweite Unterrichtsfach gebührenfrei.
- (4) Bei Belegung eines zweiten und weiteren instrumentalen oder vokalen Hauptfachs wird dafür entsprechend der belegten Unterrichtsform eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr erhoben, sofern der Unterricht nach den Kriterien des leistungsorientierten Unterrichts erteilt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 %. Entsprechende Nachweise sind beizufügen sowie nach Gültigkeitsablauf unaufgefordert aktuell nachzureichen.
- (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer in einem Haushalt lebenden Familie den Unterricht der musikalischen Grundfächer bzw. den instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so wird für das zweite und jedes weitere Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Eine Inanspruchnahme mehrerer Gebührenermäßigungen (Absatz 1 und Absatz 2) ist nicht möglich.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid mitgeteilt und jeweils für ein Schuljahr erhoben.
- (2) Die Schuljahresgebühr wird in zwei Raten, jeweils zum 15.11. und 15.03., fällig. Auf Antrag ist die Entrichtung der Gebühren auch in kleineren Raten möglich. Voraussetzung ist hier die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (3) Wird die fällige Gebühr nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, kann die Kreismusikschule eine außerordentliche Kündigung des Teilnehmers aussprechen.

§ 7 Rückerstattung von Gebühren

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als einmal aus, wodurch die 36 Unterrichtswochen nicht erreicht werden, wird die Gebühr für den ausgefallenen Unterricht verrechnet oder erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann.
- (2) Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung des Schülers, die länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr mit Beginn der dritten Unterrichtswoche für den betreffenden Zeitraum zu 50 % erstattet werden. Die Nachweisführung erfolgt durch ärztliche Bescheinigung.
- (3) Die Ermittlung von zu verrechnenden oder zu erstattenden Unterrichtsgebühren nach Abs. (1) und (2) erfolgt am Ende des laufenden Schuljahres.

§ 8 Serviceleistung

- (1) Als Serviceleistung wird die Nutzung von Schulinstrumenten zum häuslichen Üben kostenpflichtig angeboten. Für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII entfällt der zu zahlende Mietzins.
- (2) Der monatliche Mietzins dafür wird in einem Instrumentenmietvertrag wie folgt geregelt:

für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 400,00 EUR	5,00 EUR
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 400,00 EUR	8,00 EUR

- (3) Im zweiten Nutzungsjahr erhöht sich der Mietzins um 50 Prozent und beträgt ab dem dritten Nutzungsjahr generell das Zweifache des im ersten Nutzungsjahr erhobenen Mietzinses.
- (4) Werden Instrumente an Nutzer überlassen, die nicht der KMS angehören, wird vom ersten Tag der Nutzung an der Höchstsatz berechnet.

§ 9 Sonderveranstaltungen

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, zeitlich begrenzten Kursen oder Workshops werden, wenn diese nicht als gebührenfrei festgesetzt sind, die Gebühren nach Aufwand kalkuliert und gesondert erhoben.

§ 10 Raumnutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten der Bildungsakademie mit den Einrichtungen Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule, Kreisbibliothek und Salzlandmuseum, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen, ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die zusätzliche Nutzung von Präsentationstechnik, Klavier und Flügel muss gesondert beantragt werden.
- (2) Der Nutzungsantrag (Anlage) ist schriftlich einzureichen.
- (3) Höhe der Nutzungsgebühren je angefangene Stunde:

	Gebühr bei Veranstaltungen in Euro	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
1. Unterrichtsraum	6,00	10,00
2. Mehrzweckraum	8,00	14,00
3. Aula / Saal	15,00	25,00
4. Kapelle Kreisbibliothek ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	25,00	---
5. Mehrzwecksaal Salzlandmuseum ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	15,00	---
6. Leseraum der Museumsbibliothek für einen Tag	7,70	---
Leseraum der Museumsbibliothek für eine Woche	23,00	---
7. Sporthalle	8,00	14,00
8. Küche	12,00	20,00
9. Laptop, Beamer, digitale Tafel	je 5,00	je 8,00
10. Klavier / Flügel	9,00	18,00
11. Hochzeitszimmer im Salzlandmuseum zur Abhaltung von Eheschließungen pro Veranstaltung	100,00	-

- (4) Bei ununterbrochener Dauernutzung von mehr als einem Monat werden Sonderkonditionen vereinbart.

§ 11

Neben-/freiberufliche Musikschullehrer

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 2 der Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ können an neben-/freiberufliche Musikschullehrer Lehraufträge erteilt werden.
- (2) Die neben-/freiberuflichen Musikschullehrer sind in der Gestaltung ihres Lehrauftrags im Wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Der Unterricht ist hinsichtlich der Zeiten und der erforderlichen Räumlichkeiten mit der KMS abzustimmen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der KMS besteht nicht.

§ 12

Honorarverträge

Mit den neben-/freiberuflichen Musikschullehrern an der Kreismusikschule werden schriftliche Verträge abgeschlossen.

**§ 13
Honorare**

- (1) Für die Leistungen der neben-/freiberuflichen Musikschullehrer werden je Unterrichtseinheit (45 min) in Abhängigkeit von der Qualifikation der Lehrkraft sowie von Art und Aufwand des durchzuführenden Unterrichts grundsätzlich folgende Honorarsätze gezahlt:

	<i>Honorar je UE</i>
Musikalische Grundfächer, instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht, Ensemble- und Ergänzungsunterricht	14,00 bis 18,00 EUR

- (2) Mit den vereinbarten Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts stehenden Aufwendungen abgegolten.
- (3) Das jeweilige Honorar wird nur für tatsächlich durchgeführte und vertraglich vereinbarte Unterrichtsstunden gezahlt. Kurzfristig durch den Teilnehmer abgesagte Unterrichtsstunden werden nur dann vergütet, wenn die Information darüber nicht mindestens 24 Stunden vorher bei der Lehrkraft eintrifft bzw. nicht anderweitig nachgeholt wird.
- (4) Für zusätzliche außerunterrichtliche Leistungen sowie außerordentliche Veranstaltungen kann unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit ein Honorar vereinbart werden.
- (5) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.

**§
14 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gebühren- und Honorarsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Gebühren- und Honorarsatzung der Kreismusikschule tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Honorarordnung der Kreismusikschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage

Salzlandkreis
 Fachdienst Bildung
 und Kultur
 Frau Bork
 06400 Bernburg (Saale)

E-Mail: abork@kreis-slk.de
 Fax: 03473 9203-22
 Tel: 03473 9203-30

Antrag auf Nutzung von Räumen der Bildungsakademie in Trägerschaft des Salzlandkreises

Antragsteller	
Verein/Name	
Anschrift	
Vorsitzender/Ansprechpartner	
Telefon und E-Mail	
gewünschte Einrichtung	
gewünschte Räumlichkeit	
Nutzung Musikinstrumente oder andere Geräte der Einrichtung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wenn ja, welche	
Nutzungsart und -zweck	
Thema der Veranstaltung	
Veranstaltung mit Erwerbszweck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nutzungstag/Nutzungszeitraum	
Nutzungszeit (von - bis Uhr)	
Teilnehmerzahl	
verantwortliche Person für Veranstaltung	
Getränkeausschank <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ausschank alkoholischer Getränke, verantwortliche Person mit Ausschankerlaubnis.	

Erklärung des Antragstellers:
 Ich versichere alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
 Durch die Unterzeichnung dieses Antrages erklärt der Antragsteller, dass er im Besitz einer Haftpflichtversicherung ist, die Gebühren- und Honorarsatzungen der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule Salzlandkreis sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkennt und danach handelt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel
------------	--

• **Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese Volkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Salzlandkreis“ (im Folgenden KVHS Salzlandkreis) und ist in die Bildungsakademie integriert. Die zentralen Standorte der KVHS Salzlandkreis befinden sich in Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis ist eine un-selbstständige Einrichtung des Fachdienstes Bildung und Kultur des Salzlandkreises.
- (3) Die KVHS Salzlandkreis erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung und der Gebühren- und Honorarsatzung.

§ 2

Träger

- (1) Träger der KVHS Salzlandkreis ist der Salzlandkreis.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis wird als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung geführt.

- (3) Der Träger der KVHS plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der KVHS.
- (4) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der KVHS Salzlandkreis.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb der KVHS Salzlandkreis ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb der KVHS Salzlandkreis selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Mittel aus Mitteln der KVHS Salzlandkreis.
- (3) Die Mittel der KVHS Salzlandkreis dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die KVHS Salzlandkreis dient dem Zweck der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.

- (2) Die KVHS Salzlandkreis arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie steht jeder Person offen.
- (3) Die Arbeit der KVHS Salzlandkreis ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung von Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck kann die KVHS Salzlandkreis entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare) sowie andere Veranstaltungen anbieten.
- (4) Die KVHS Salzlandkreis ist für die inhaltliche Arbeit in den Programmbereichen verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte neben-/ freiberufliche Kursleiter aus.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und der Kulturpflege.

§ 5 Außenstellen

- (1) Zur Sicherung eines flächendeckenden Bildungsangebotes für die Bevölkerung des Salzlandkreises kann die KVHS Salzlandkreis Außenstellen in den Kommunen des Landkreises einrichten.
- (2) In den Außenstellen können neben-/ freiberufliche Mitarbeiter tätig sein.

§ 6 Leitung der KVHS

Die KVHS Salzlandkreis wird von einer pädagogischen Fachkraft der Erwachsenenbildung geleitet.

§ 7 Beirat

- (1) Die KVHS Salzlandkreis wird durch einen Beirat unterstützt. Der Leiter der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis führt die Geschäfte des Beirates. Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, entstehende Fahrtkosten werden als Aufwandsentschädigung erstattet.
- (2) Der Beirat der KVHS Salzlandkreis besteht aus:
 - a. Fünf Mitgliedern des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode
 - b. Drei Vertretern der Kursleiter (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe))
 - c. Drei Teilnehmervertretern (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe))
 - d. Drei Vertretern, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe)).
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates können geladen werden:
 - a. der Landrat
 - b. der verantwortliche Fachbereichsleiter
 - c. der verantwortliche Fachdienstleiter
 - d. der Leiter der KVHS Salzlandkreis
 - e. die Pädagogischen Mitarbeiter.

- (4) Der Beirat wirkt gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 des EBG bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der KVHS Salzlandkreis mit und unterbreitet dem Träger Vorschläge zur Anstellung des Leiters. Er nimmt Stellung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes der KVHS Salzlandkreis und unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten. Der Beirat berät den Leiter der KVHS Salzlandkreis in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

§ 8

Neben-/ freiberufliche Kursleiter

- (1) Die Kursleiter üben ihre Tätigkeit neben-/ freiberuflich aus. Sie werden durch schriftliche Verträge über die freie Mitarbeit an der KVHS Salzlandkreis eingesetzt.
- (2) Die Kursleiter erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarsatzung der KVHS Salzlandkreis.
- (3) Den Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie sind der Wahrheit und der Sache verpflichtet und müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.
- (4) Der Leiter der Kreisvolkshochschule beruft mindestens einmal jährlich eine Kursleiterversammlung ein, bei Bedarf gesondert nach Fachbereichen.

§ 9

Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche, kurs- und semesterbezogen gezählt, an einer der Veranstaltungen der KVHS Salzlandkreis einmal teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebühren- und Honorarsatzung geregelt.

- (3) Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der KVHS gilt die Nutzungsordnung, die mit der Anmeldung anerkannt wird.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

• **Gebühren- und Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Gebühren- und Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen beziehungsweise für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

**§ 2
Teilnehmergebühren**

(1) Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (UE = 45 Minuten) je Teilnehmer (TN) in den einzelnen Programmbereichen. Sie sind Grundlage für die Ermittlung der Veranstaltungsgebühr.

Programmbereiche	Gebühr je UE/TN
Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Sprachen, Beruf	1,00 bis 4,50 Euro
Grundbildung, Alphabetisierung	0,50 bis 2,50 Euro

(2) Für Veranstaltungen, die aus technisch-organisatorischen und/oder methodischen Gründen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulassen, besondere Aufwendungen erforderlich machen oder die unter der Mindestteilnehmerzahl von 10 Erwachsenen bzw. 6 Kindern unter 16 Jahren liegen, werden die Gebühren gesondert berechnet und erhoben.

(3) Materialkosten, Kosten für Fachliteratur und sonstige Leistungen im Rahmen der Veranstaltungen werden gesondert erhoben.

(4) Schließt eine Veranstaltung mit einer Prüfung ab, wird eine Prüfungsgebühr gemäß den Sätzen der prüfenden Stelle erhoben. Ist die KVHS Salzlandkreis die prüfende Stelle, ergibt sich die Prüfungsgebühr aus dem zu zahlenden Honorar des Prüfers. Für die Organisation und Durchführung jeder Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Teilnehmer erhoben. Einzelprüfungen werden gesondert nach Aufwand kalkuliert.

(5) Für das Erstellen von Teilnahmebestätigungen und Kopien wird eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Salzlandkreises erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind verbindlich (schriftlich, Online-Warenkorb) angemeldete Personen, bei minderjährigen Personen die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende sowie Inhaber eines Familienpasses „Sachsen-Anhalt“ erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ausgeschlossen von Gebührenermäßigungen sind Einzelveranstaltungen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die Gebühren werden in der Regel 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (3) Bei Studienfahrten über einen Reiseveranstalter gelten die Preise und Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Bei einer oder mehreren durch die KVHS Salzlandkreis zu vertretenden Änderungen (Kurstermin, Uhrzeit, Ort) kann eine Erstattung der Gebühr erfolgen.
- (2) Nimmt ein angemeldeter Teilnehmer an einer Veranstaltung nicht teil, so ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn er nicht mindestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung die KVHS Salzlandkreis davon informiert hat.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 7 Raumnutzung

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten der Bildungsakademie mit den Einrichtungen Kreisvolkshochschule, Kreismusikschule, Kreisbibliothek und Salzlandmuseum, die sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befinden oder in sonstiger Weise seiner Verfügungsbefugnis unterliegen, ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die zusätzliche Nutzung von Präsentationstechnik, Klavier und Flügel muss gesondert beantragt werden.

(2) Der Nutzungsantrag (Anlage) ist schriftlich einzureichen.

(3) Höhe der Nutzungsgebühren je angefangene Stunde

	Gebühr bei Veranstaltungen in Euro	
	ohne Erwerbszweck	mit Erwerbszweck
1. Unterrichtsraum	6,00	10,00
2. Mehrzweckraum	8,00	14,00
3. Aula / Saal	15,00	25,00
4. Kapelle Kreisbibliothek ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	25,00	---
5. Mehrzwecksaal Salzlandmuseum ohne technische Anlagen	10,00	---
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	15,00	---
6. Leseraum der Museumsbibliothek für einen Tag	7,70	---
Leseraum der Museumsbibliothek für eine Woche	23,00	---
7. Sporthalle	8,00	14,00
8. Küche	12,00	20,00
9. Laptop, Beamer, digitale Tafel	je 5,00	je 8,00
10. Klavier / Flügel	9,00	18,00
11. Hochzeitszimmer im Salzlandmuseum zur Abhaltung von Eheschließungen pro Veranstaltung	100,00	

(4) Bei ununterbrochener Dauernutzung von mehr als einem Monat werden Sonderkonditionen vereinbart.

§ 8 Honorarverträge

Mit den neben-/freiberuflichen Kursleitern der KVHS Salzlandkreis werden schriftliche Verträge abgeschlossen.

§ 9 Honorare

(1) Für den Unterricht in den Veranstaltungen der einzelnen Programmbereiche können pro Unterrichtsstunde (UE = 45 Min.) folgende Honorarsätze vereinbart werden:

Programmbereiche	Honorar je UE
Gesellschaft, Kultur, Gesundheit, Sprachen, Beruf	12,00 bis 20,00 Euro
Grundbildung, Alphabetisierung	12,00 bis 20,00 Euro

- (2) bei Veranstaltungen, deren Teilnehmergebühr gesondert kalkuliert wird, kann unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit ein abweichendes Honorar vereinbart werden.
- (3) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so hat der Kursleiter Anspruch auf das Honorar einer Unterrichtsstunde.
- (4) Zusätzliche Unterrichtsstunden sind vorher abzustimmen.
- (5) Die Abrechnung der Honorare erfolgt immer monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Nachfolgemonats auf dem entsprechenden Formular.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebühren- und Honorarsatzung der KVHS Salzlandkreis tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 und die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 22. Oktober 2007 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage

Salzlandkreis
 Fachdienst Bildung
 und Kultur
 Frau Bork
 06400 Bernburg (Saale)

E-Mail: abork@kreis-slk.de
 Fax: 03473 9203-22
 Tel: 03473 9203-30

Antrag auf Nutzung von Räumen der Bildungsakademie in Trägerschaft des Salzlandkreises

Antragsteller
Verein/Name
Anschrift
Vorsitzender/Ansprechpartner
Telefon und E-Mail

gewünschte Einrichtung	
gewünschte Räumlichkeit	
Nutzung Musikinstrumente oder andere Geräte der Einrichtung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wenn ja, welche	
Nutzungsart und -zweck	
Thema der Veranstaltung	
Veranstaltung mit Erwerbszweck <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nutzungstag/Nutzungszeitraum	
Nutzungszeit (von - bis Uhr)	
Teilnehmerzahl	
verantwortliche Person für Veranstaltung	
Getränkeausschank <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bewirtschaftung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Ausschank alkoholischer Getränke, verantwortliche Person mit Ausschankerlaubnis.	

Erklärung des Antragstellers:
 Ich versichere alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
 Durch die Unterzeichnung dieses Antrages erklärt der Antragsteller, dass er im Besitz einer Haftpflichtversicherung ist, die Gebühren- und Honorarsatzungen der Kreisvolkshochschule und der Kreismusikschule Salzlandkreis sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkennt und danach handelt.

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel
------------	--

- **Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises**

Anlage 1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Anlage 2 Verwendungsnachweis

Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes angefügt.

Satzung

über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Neufassung der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:

§ 1

Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Salzlandkreis ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem/den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA). Gemäß § 71 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch Träger der Schülerbeförderung. Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder den entsprechenden Aufwand den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- (2) Nach Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 ÖPNVG LSA erhält der

Salzlandkreis - vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger - 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden die Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.

- (3) Der Salzlandkreis reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern. Diese echten Zuschüsse stellen einen Nachteilsausgleich für die im Rahmen der Schülerbeförderung angefallenen Kosten dar.
- (4) Die Höhe des Zuschusses ist im Salzlandkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Salzlandkreis dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.

§ 2

Zuschussempfänger, Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienerlaubnisse bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 42, 43 PBefG und dass das Antrag stellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend dem Verbundtarif marego bildet.
- (2) Die Zuschüsse für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr sind auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs zu begrenzen.
- (3) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt, auf Antrag des Liniengenehmigungsinhabers oder im Falle von gemeinschaftlich erteilten Liniengenehmigungen auf Antrag des nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG ernannten Betriebsführers gewährt.
- (4) Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusgIV genannten Personen.
- (5) Voraussetzung der Zuschüsse ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Salzlandkreises ausgegeben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Zuschussmittel ausgereicht hat oder ausreichen wird.
- (6) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 3

Bestimmung des Zuschusses

- (1) Die Zuschussmittel des Salzlandkreises werden nach zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Der Zuschuss wird pauschal im Hinblick auf die tarifliche und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand bestimmt.
- (2) Förderung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr: Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste wird dem Antrag stellenden Verkehrsunternehmen als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ein Grundzuschuss gezahlt. Die Höhe des Grundzuschusses beträgt 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe des jeweils gültigen Verbundtarif marego. Der gewährte Grundzuschuss wird unter Berücksichtigung etwaiger Tarifmaßnahmen des Verbundtarifs marego angepasst.
- (3) Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechend § 3 Abs. 4 und § 4 dieser Satzung sowie gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.
- (4) Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebots: Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhalten eine pauschale Förderung für die Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3. Dafür erhöht sich der gemäß Abs. 2 ermittelte Grundzuschuss gemessen am Anteilswert des Gesamtgrundzuschusses aller Verkehrsunternehmen prozentual für die Erfüllung der in § 4 Buchstabe b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verwendung des Zuschusses

Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Zuschussmittel sind vom Empfänger zweckgebunden einzusetzen für:

- a. Die Gewährung von Zuschüssen von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises.
- b. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten für die Durchführung von im Sinne des Nahverkehrsplans ergänzenden Fahrplanleistungen und/oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge.
- c. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Bedienung ggf. für den Schülerverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und/oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 PBefG.
- d. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für technische Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- e. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis zu gewährleisten.

§ 5

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Zuschüssen nach § 3 ist schriftlich gemäß Anlage 1 bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Aufgabenträger Salzlandkreis zu stellen.
- (2) Der Antragsteller erhält auf den Antrag gemäß § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr Vorauszahlungen in vier Raten zu je 22,5 v. H. des vom Land Sachsen-Anhalt dem Salzlandkreis zugewiesenen Mittel. Nach Vorlage und Bestätigung des Verwendungsnachweises und der Schlussrechnung nach § 6 werden die noch ausstehenden Mittel einschließlich der fehlenden 10 % mit der 2. Vorauszahlungsraten im Folgejahr gezahlt.
- (3) Die Zahlungstermine für die vier Raten an die Betriebe sind an die Überweisungen des Landes zu den Terminen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. November) zuzüglich einem Zeitfenster von jeweils 14 Tagen gebunden (also der 4. April, 4. Juli, 4. Oktober, 4. Dezember). Verspätete Zahlungseingänge des Landes verzögern die Vorauszahlung des Landkreises entsprechend.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen hat/haben einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 2 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat/haben das/die Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag zu errechnen.
- (2) Das/die Verkehrsunternehmen wird/werden seinen/ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Sofern es zu einer Überzahlung im Kalenderjahr gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr.
- (4) Ein Anspruch des/der Verkehrsunternehmen(s) auf eine Nachzahlung von Zuschüssen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 4 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (5) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem/den Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der geltenden Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Salzlandkreis.

§ 7

Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das derzeitige Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des/der Verkehrsunternehmen(s) zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen haftet/haften gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 30.07.2012 tritt am 15.08.2012 außer Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - Anlage 1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
 - Anlage 2 Verwendungsnachweis

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

An

Salzlandkreis

Fachdienst Bildung und Kultur

06400 Bernburg (Saale)

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: **20**_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschusses. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr **20**_____

bestätigt am _____20____

Betrag _____ **EUR**

Entsprechend dem für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs wird ein Grundzuschuss für den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung § 4 Buchst. a) dieser Satzung in Höhe von

_____ **EUR**

beantragt.

Dabei werden an Fahrausweisverkäufen bzw. -zuscheidungen* erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		erwartete Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Wochenkarte	N					
Wochenkarte	1					
Wochenkarte	2					
Wochenkarte	3					
Wochenkarte	4					
Wochenkarte	5					

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	6					
Wochenkarte	7					
Wochenkarte	8					
Wochenkarte	9					
Wochenkarte	10					
Wochenkarte	11					
Wochenkarte	12					
Monatskarte	N					
Monatskarte	1					
Monatskarte	2					
Monatskarte	3					
Monatskarte	4					
Monatskarte	5					
Monatskarte	6					
Monatskarte	7					
Monatskarte	8					
Monatskarte	9					
Monatskarte	10					
Monatskarte	11					
Monatskarte	12					
Abo- Monatskarte	N					
Abo- Monatskarte	1					

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Abo- Monatskarte	2					
Abo- Monatskarte	3					
Abo- Monatskarte	4					
Abo- Monatskarte	5					
Abo- Monatskarte	6					
Abo- Monatskarte	7					
Abo- Monatskarte	8					
Abo- Monatskarte	9					
Abo- Monatskarte	10					
Abo- Monatskarte	11					
Abo- Monatskarte	12					
Gesamtsumme						

* Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die im Rahmen von Einnahmeverträgen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

- Über den beantragten Grundzuschuss nach § 3 (2) der Satzung, der die Mittel nach § 9 (1) ÖPNVG LSA nicht ausschöpft, beantragt das Verkehrsunternehmen zusätzliche Mittel gemäß § 3 (3) und (4) der Satzung i. V. m. § 9 (7) ÖPNVG LSA.

Diese Mittel errechnen sich wie folgt (Eintragung durch den Landkreis):

Restmittel für Zuschüsse zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten nach § 4 Buchstabe b. bis e. (Eintragung durch den Landkreis)

_____ EUR

Anteilsfaktor für das Verkehrsunternehmen nach § 3 (4) der Satzung:

_____ %

ergibt für das Kalenderjahr folgenden Zuschuss:

_____ **EUR**

Daraus ergibt sich folgender beantragter Gesamtzuschuss für das Kalenderjahr:

_____ **EUR**

Die Vorrangzahlung für jede der 4 Raten beträgt damit 22,5 % des beantragten Zuschusses:

_____ **EUR**

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Salzlandkreis zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

An
Salzlandkreis
Fachdienst Bildung und Kultur
06400 Bernburg (Saale)

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis über die Höhe des Grundzuschusses zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Grundzuschuss i. H. v. 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Wochenkarte	N					
Wochenkarte	1					
Wochenkarte	2					
Wochenkarte	3					
Wochenkarte	4					
Wochenkarte	5					
Wochenkarte	6					
Wochenkarte	7					
Wochenkarte	8					
Wochenkarte	9					
Wochenkarte	10					
Wochenkarte	11					
Wochenkarte	12					
Monatskarte	N					
Monatskarte	1					
Monatskarte	2					
Monatskarte	3					
Monatskarte	4					
Monatskarte	5					

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Grundzuschuss i. H. v. 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Monatskarte	6					
Monatskarte	7					
Monatskarte	8					
Monatskarte	9					
Monatskarte	10					
Monatskarte	11					
Monatskarte	12					
Abo-Monatskarte	N					
Abo-Monatskarte	1					
Abo-Monatskarte	2					
Abo-Monatskarte	3					
Abo-Monatskarte	4					
Abo-Monatskarte	5					
Abo-Monatskarte	6					
Abo-Monatskarte	7					
Abo-Monatskarte	8					
Abo-Monatskarte	9					
Abo-Monatskarte	10					
Abo-Monatskarte	11					
Abo-Monatskarte	12					
Gesamtsumme						

2. Für die durch die Verbesserung und den Erhalt der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr nach den in § 4 Buchstabe b. bis e. genannten Maßnahmen wird folgender pauschalierter Zuschuss als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten abgerechnet:

_____ EUR

Das Verkehrsunternehmen fügt hierzu einen Sachbericht zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz bei. Dieser Nachweis ist Bestandteil des Verwendungsnachweises sowie der Testierung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.

3. Gesamtrechnung:

Grundzuschuss:	_____	EUR
Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA:	_____	EUR
Gesamt:	_____	EUR
Erhaltene Abschlagszahlungen:	./.	_____ EUR
Zuschussanspruch	+ / - *)	_____ EUR

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offengelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

*)Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen ist bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel